

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 16
Thema: Auswahl des am besten geeigneten Vormunds
Leitung: Prof. Dr. Barbara Veit, Göttingen &
Richter am AG Ingo Socha, Lübeck

Arbeitskreisergebnis

These 1

Bei der Auswahl des Vormunds ist vorrangig die Eignung von Personen nach § 1774 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu prüfen. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger (§ 1776 BGB) bestellt wird. Nur bei Fehlen derartiger Personen sind Personen nach § 1774 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BGB in Betracht zu ziehen.

Enthaltungen: 1

Nein: 0

Ja: 11

These 2

Die Führung der Vormundschaft zum Wohl des Mündels (§ 1779 Abs. 1 aE BGB) verlangt die Orientierung der Eignungsprüfung auch an den Kriterien von § 1778 Abs. 2 BGB.

Enthaltungen: 0

Nein: 0

Ja: 12

These 3

Mit Blick auf das Reformziel, die Subjektstellung des Mündels hervorzuheben, ist von einer gesetzlichen Rangfolge der in § 1778 Abs. 2 BGB genannten Kriterien auszugehen.

Enthaltungen: 0

Nein: 0

Ja: 13

These 4

Wenn der Wille des Kindes selbstbestimmt gebildet und klar, bestimmt und konsistent geäußert wird, kommt ihm bei der Auswahlentscheidung ausschlaggebende Bedeutung zu.

Enthaltungen: 0

Nein: 0

Ja: 13

These 5

Gegen den Willen eines über 14-jährigen Kindes, der selbstbestimmt gebildet und klar, bestimmt und konsistent geäußert wird, darf ein Vormund nicht bestellt werden (arg. §§ 1776 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 1777 Abs. 3, 1783 Abs. 2 Nr. 3, 1793 Abs. 2 BGB). Gegen einen solchen Willen eines unter 14-jährigen Kindes soll ein Vormund in der Regel nicht bestellt werden. Das Kind kann die Bestellung irgendeines Vormundes nicht blockieren, indem es alle Vormünder ablehnt.

Enthaltungen: 0

Nein: 0

Ja: 13

These 7

Ein zusätzlicher Pfleger kann auch dann bestellt werden, wenn der Vormund zwar geeignet ist, aber einen Zusatzpfleger an der Seite braucht.

Enthaltungen: 0

Nein: 0

Ja: 13

These 8

Pflegeeltern und ihr Pflegekind sind von Familiengericht und Jugendamt in ihrem Interesse am Ausbau der sorgerechtlichen Stellung der Pflegeeltern zu unterstützen, wenn die Lebensperspektive für den Mündel auf Dauer angelegt ist. Dazu können die Pflegeeltern (zunächst) Mitverantwortung als Pfleger übernehmen (§ 1777 BGB) und (im Anschluss) in die Vormundschaft einrücken (ggf. unterstützt durch den bisherigen Vormund als zusätzlichem Pfleger, § 1776 BGB).

Enthaltungen: 0

Nein: 0

Ja: 13

These 9a

Im Verfahren der einstweiligen Anordnung kann jede Person nach § 1774 Abs. 1 BGB zum endgültigen Vormund bestellt werden.

Enthaltungen: 0

Nein: 0

Ja: 13

These 9b

Die Diskussion hat erhebliche Vorbehalte gegen die Notwendigkeit einer vorläufigen Vormundschaft im Verfahren der einstweiligen Anordnung deutlich gemacht.

Enthaltungen: 0

Nein: 0

Ja: 13